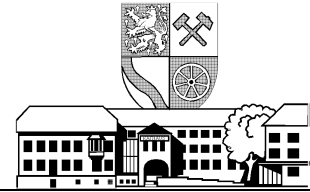


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0077/23
Sachbearbeiter: Schlicher, Sylvia	Datum: 21.06.2023
Beratungsfolge	
Ortsrat Obersalbach-Kurhof	öffentlich
Ortsrat Heusweiler	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss frühzeitige Beteiligung

Anlagen:

1. Übersichtskarte – Lage im Raum
2. Luftbild mit Geltungsbereich
3. Entwurf – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach – Kurhof – Hirtel“
4. Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach – Kurhof – Hirtel“
5. Umweltbericht – Übersichtsplan Biotoptypen Bestand
6. Umweltbericht – Übersichtsplan Schutzgebiet

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Heusweiler / der Ortsrat Obersalbach-Kurhof / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof – Hirtel“ in den Ortsteilen Heusweiler und Obersalbach-Kurhof. Im Rahmen der Aufstellung wird eine Umweltprüfung § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. gem. § 2a BauGB erstellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
4. Die Antragstellung auf Durchführung eines förmlichen Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz.

Sachverhalt:

Mit BV/0148/22 hat der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 24.11.2022 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Antrag der Investoren zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage zuzustimmen.

Eine Vorstellung des Konzeptes durch die beiden Vertreter erfolgte sowohl im Ortsrat Obersalbach-Kurhof als auch im Bauausschuss. Auch der Ortsrat Heusweiler wurde mit Schreiben vom 31.05.2023 über das Vorhaben informiert.

Die Antragstellerin Next2Sun Projekt GmbH in Kooperation mit Herr Dipl. Ing. Achim Saar, als gleichberechtigte Partner, plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Heusweiler. Sie hat dazu mit Schreiben vom 26.10.2022 bei der Gemeinde Heusweiler die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung beantragt, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV) zu schaffen.

Zwischenzeitlich liegt ein Entwurf vor. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Agri-Solaranlage zu schaffen.

Bei der vorgesehenen Planung sollen neuartige Photovoltaik-Module zum Einsatz kommen. Die Next2Sun hat ein spezielles Photovoltaiksystem entwickelt, das aus senkrecht aufgeständerten bifacialen Solarmodulen besteht. Diese stehen in einem Abstand von ca. 10 m voneinander entfernt in einer Reihe, so dass zwischen den Modulreihen noch Landwirtschaft betrieben werden kann, weshalb dieses System auch Agri-Photovoltaik genannt wird. Selbst größere Landmaschinen können die Zwischenräume noch befahren. Geplant sind Module zur Gewinnung von Solarstrom mit einer Leistung von bis zu 3MWp.

Geplant wird eine Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Hundedressurplatz und Autobahn sowie Langenfelder Hof im Ortsteil Obersalbach-Kurhof. Diese Flächen befinden sich im Eigentum unterschiedlicher Privatpersonen, mit denen der Investor bereits Kontakt aufgenommen hat, sowie im Eigentum der Gemeinde Heusweiler.

Die auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Dt. Schäferhundevereins gelegenen gemeindeeigenen Flächen im Ortsteil Heusweiler-Hirtel wurden zwischenzeitlich ebenso mit einbezogen. Mittig eingeschlossen ist noch eine Fläche des Saarländischen Rundfunks. Hier hat die Gemeinde eine Anfrage zum Kauf der Fläche an den Saarländischen Rundfunk gestellt. Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich per Pachtvertrag genutzt. (siehe Anlage 2: Luftbild).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtgröße von ca. 10,4 ha. Er verteilt sich auf zwei Teilflächen, die durch einen Feldwirtschaftsweg voneinander getrennt sind.

Im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken wird für den Geltungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Geplant ist Sonderbaufläche Zweckbestimmung Agri-Solar. Daher beantragt die Verwaltung beim Regionalverband Saarbrücken die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans.

Die Verwaltung empfiehlt, die Einleitung des Verfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“ zu beschließen. Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung den vorliegenden Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“ zu billigen. Als anschließender förmlicher Verfahrensschritt soll die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung beschlossen werden.

Weiterhin befindet sich die Fläche in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß dem derzeit noch gültigen Landesentwicklungsplan Teilbereich Umwelt (2004). Da der neue Landesentwicklungsplan sich noch in Aufstellung befindet, ist nach Abstimmungen mit der zuständigen Landesplanung daher derzeit noch ein formelles Zielabweichungsverfahren notwendig.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird derzeit noch vom beauftragten Büro erstellt und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls offengelegt und an die Träger öffentlicher Belange zur Prüfung geschickt.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Für die Gemeinde ergeben sich keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen